

Gesellschaftsvertrag der Wefugees gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Wefugees gUG (haftungsbeschränkt).
2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch

Maßnahmen, die der allgemeinen Fürsorge notleidender oder gefährdeter Menschen dienen, insbesondere dem oben angegebenen Personenkreis, zur Erreichung des persönlichen und wirtschaftlichen Wohlergehens durch Betreuung und Unterstützung bei der Integration in die deutsche Gesellschaft.

Maßnahmen können insbesondere sein:

- Unentgeltliche Beratung und Hilfe zur Beratung zu Fragen der Integration wie zum Leben in Deutschland, zur Erleichterung des Einstiegs in die Gesellschaft,
- Anleitung und Moderation der gegenseitigen Hilfe zwischen ehrenamtlichen Helfern, Geflüchteten und Beratungsstellen auf der online Plattform „www.wefugees.de“ sowie bei persönlichen Treffen. Die Plattform stellt über eine Suchmöglichkeit nach Eingabe von Ort und Schlagwort eine Liste mit konkreten Ansprechpartnern bei gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung,
- Entwicklung, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Workshops als Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Asylverfahren, Arbeit, Gesundheitssystem, Recht und Kultur,
- Bereitstellung von Informationen in relevanten Themen für Geflüchtete, Ehrenamtliche sowie für beratende Einrichtungen, z.B. mit Informationen über die Probleme und häufigsten Fragen der Geflüchteten, zur Unterstützung ihrer Arbeit in der Flüchtlingshilfe. Die Bereitstellung wird realisiert durch die Schaffung

- einer online Datenbank sowie persönlich durch Bildungsveranstaltungen, gegebenenfalls bei bzw. mit Kooperationspartnern,
- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements durch Einbindung von ehrenamtlichen Personen in der Flüchtlingshilfe und der Völkerverständigung zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern,
 - Aufbau lokaler Gruppen zur Hilfe zur Selbsthilfe sowie zur Hilfe der Integration Notleidender in die Gesellschaft,
 - Durchführung von Projekten, Initiativen, Aktionen und Kampagnen zur Förderung der Toleranz und der Völkerverständigung.
4. Die Gesellschaft darf ihre gemeinnützigen Zwecke im In- und Ausland verfolgen und Zweigniederlassungen im Inland errichten. Sie arbeitet zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke in Kooperation mit Partnern, die selbst gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und kann dabei andere gemeinnützige und mildtätige Organisationen unterstützen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
5. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen. Vom Gewinn können ganz oder teilweise Rücklagen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Gesellschaft ist im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen

Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke zuzuwenden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 Euro. Es ist eingeteilt in 1.000 Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro.

Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

- Cornelia Röper: 800 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1-800,
- Henriette Margarete Schmidt: 200 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 801-1.000.

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist innerhalb der gesetzlichen Fristen durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Nehmen sämtliche Gesellschafter teil und widerspricht keiner der Beschlussfassung, können Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Einhaltung der Vorschriften über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail, telefonisch oder mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die kombinierte Beschlussfassung ist zulässig.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft kann sich einen freiwilligen Beirat geben. Die Mitglieder des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und können jederzeit fristlos abberufen werden.
2. Der Beirat berät die Geschäftsführung und trifft sich in regelmäßigen Abständen. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die auf Grund ihrer beruflichen oder persönlichen Erfahrungen und Hintergründe die nötige Qualifikation mit sich bringen, um die Zwecke der Gesellschaft durch Rat zu fördern und nach außen zu vertreten. Die Mitglieder des Beirats können eine angemessene Vergütung erhalten, die den gemeinnützigen Zwecken der Gesellschaft Rechnung trägt.
3. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für den Beirat beschließen, der weitere Einzelheiten regelt.

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Gesellschafter. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über, der eine Frist zur Ausübung von zwei Wochen zusteht.

§ 12 Austritt von Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.

§ 13 Ausschluss von Gesellschaftern

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,

- wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird
- oder weil in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

§ 14 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern

1. Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss

zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen. Erben und Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer haben den Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens beschließen.

§ 15 Wettbewerbsverbot

Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Sollte eine Anpassung aus Rechtlichen Gründen ausscheiden, sind die Gesellschafter verpflichtet eine entsprechende Satzungsregelung zu beschließen.

2. Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen) wird bis zum Betrag von EUR 300,00 von der Gesellschaft getragen.

.....
Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma Wefugees gUG (haftungsbeschränkt) i. G. die durch meine Urkunde vom 19.08.2016 zu meiner UR-Nr. 667/2016 We beschlossene Satzung enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Errichtung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Berlin, den 22.08.2016

gez. H. Welsch
Prof. Dr. Hubertus Welsch
Notar

I.s.